

Anfrage Nr.: AF1454/21

Datum: 19.05.2021

A N F R A G E

Fraktion AfD

Gegenstand:

Bußgeldbescheide im Zusammenhang mit vermeintlichen „Verstößen gegen die Ausgangsbeschränkung„ der Corona-Schutzverordnung vom 31. März 2021

Einleitung:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Sächsische Obergericht hat in seinem Normenkontrollurteil vom 21. April 2021 die Sächsische Staatsregierung gerügt und die Ausgangsbeschränkung der Corona-Schutzverordnung vom 31. März 2020 für unwirksam erklärt. Die Richter kamen zu dem Urteil, dass die Rechtsnormen so bestimmt genug zu formulieren seien, dass der Betroffene die Rechtslage erkennen und sein Verhalten danach konkret ausrichten kann. Mit den Ausgangsbeschränkungen in § 2 SächsCoronaSchVO waren erhebliche Grundrechtseingriffe verbunden. Bei Verstößen wurden in § 5 Abs. 2 SächsCoronaSchVO erhebliche Bußgelder angedroht.

Die gerügte Verordnung galt vom 1. bis 20. April 2020 und hatte in der Bevölkerung für Verwirrungen und Unmut gesorgt, insbesondere auch im Hinblick auf die Auswirkungen der Gerichtsentscheidung auf die Bußgeldverfahren. Nach meinen Informationen hat der Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge mittlerweile die Rückerstattung der aufgrund von Verstößen gegen die in der fraglichen Verordnung normierten Ausgangsbeschränkungen verhängten Bußgelder in Höhe von insgesamt ca. 63.000 Euro angewiesen.

Dazu bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

Fragen:

1. Wieviel Bußgeldbescheide wurden aufgrund von Verstößen gegen die Ausgangsbeschränkungen dieser Verordnung vom 31. März 2020 in der Landeshauptstadt Dresden erteilt?
2. Wie hoch war das Bußgeldaufkommen insgesamt, welches die betroffenen Bürger aufgrund von vermeintlichen Verstößen gegen die Ausgangsbeschränkungen der o. g. Verordnung zahlen mussten?
3. Wieviel Bußgeldbescheide sind davon noch nicht bestandskräftig und werden diese nunmehr von Amts wegen eingestellt?
4. Beabsichtigen Sie, die von den Bürgern zu Unrecht erhobenen und zwischenzeitlich im Vertrauen auf die rechtmäßige Erhebung der Bußgelder und Verwaltungskosten zu Unrecht gezahlten Beträge, den Betroffenen zu erstatten? Eine kulante Erstattung würde ich aus rechtstaatlichen Gründen begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Silke Schöps